

Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) im Jahr 2006

Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2006

Mit dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006 legt das Bundessozialgericht (BSG) eine Zusammenfassung der für das Gericht wesentlichen Fakten und Zahlen des abgelaufenen Jahres vor.

Dabei werden die nach Ansicht des jeweils erkennenden Senats wichtigsten Revisionsentscheidungen des Jahres 2006 in ihrem wesentlichen Ergebnis wiedergegeben. Es handelt sich insofern nur um eine begrenzte Auswahl aus den durch Urteil erledigten Revisionsverfahren.

VII. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II)

1. Hilfebedürftigkeit

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II haben seit 1. Januar 2005 nur hilfebedürftige Personen. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, u.a. nicht aus zu berücksichtigendem Einkommen, sichern kann. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Die monatliche Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts beträgt für alleinstehende Personen grundsätzlich 345 €; haben zwei Partner einer Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vH, also 311 €

Nach dieser Rechtslage hat das BSG bei einer früheren Bezieherin von Arbeitslosenhilfe den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II verneint, weil der mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Ehemann über ein zu berücksichtigendes Einkommen von monatlich insgesamt etwa 1.050 € verfügte. Dieses Einkommen lag über dem Gesamtbedarf der Eheleute von rund 858 € (Regelleistungen zuzüglich Kosten für Unterkunft und Heizung). Das BSG hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, es bestünden keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Abschaffung der früheren Arbeitslosenhilfe, gegen die gesetzlich festgeschriebene Höhe der Regelleistungen sowie gegen die Vorschriften zur Einkommensberücksichtigung. *(Urteil vom 23. November 2006 - B 11b AS 1/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)*

Eine vom Arbeitsuchenden selbst genutzte Eigentumswohnung von angemessener Größe bleibt als Schonvermögen unberücksichtigt und schließt Hilfebedürftigkeit nicht aus. Bei der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der angemessenen Größe eines selbst genutzten Hausgrundstücks oder einer entsprechenden Eigentumswohnung ist im Regelfall weiterhin auf die zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Bestimmungen des II. Wohnungsbaugesetzes abzustellen. Eigentumswohnungen sind danach nicht unangemessen groß, wenn die Wohnfläche bei einem Haushalt von vier Personen 120 qm nicht überschreitet. Bei einer geringeren Familiengröße sind typischerweise für jede Person Abschläge von 20 qm vorzunehmen; wobei im Regelfall von einer Mindestzahl von zwei Personen auszugehen ist.

(Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 2/05 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

Die befristete Regelung über den Leistungsbezug unter erleichterten Voraussetzungen für ältere Arbeitnehmer galt bis Ende 2004 nicht nur für den Bezug von Arbeitslosengeld, sondern auch für den Bezug von Arbeitslosenhilfe. Die Vorschriften zur Abschaffung der Arbeitslosenhilfe für Arbeitnehmer,

die während des Leistungsbezugs bei Vollendung des 58. Lebensjahres die Erklärung abgegeben hatten, sich dem Arbeitsmarkt subjektiv nicht mehr zur Verfügung zu stellen (Erklärung nach § 428 SGB III), verletzten höherrangiges Recht nicht. Insbesondere ist ein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot zu verneinen. Ein überwiegendes schutzwürdiges Vertrauen der betroffenen Arbeitnehmer, bis zur Inanspruchnahme der Altersrente Leistungen in Höhe der zuletzt bezogenen Arbeitslosenhilfe zu erhalten, besteht nicht. Von der Voraussetzung der Arbeitsbereitschaft wird der Arbeitslose auch unter der Geltung des SGB II durch eine entsprechende Übergangsregelung entlastet.

(Urteil vom 23. November 2006 - B 11b AS 9/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgehen)

2. Leistungen zum Lebensunterhalt

Die Regelleistung des SGB II kann nicht in entsprechender Anwendung des § 28 Abs 1 Satz 2 SGB XII (Regelbedarf im Rahmen der Sozialhilfe) wegen eines durch die Ausübung des Umgangsrechts mit seinen Kindern erhöhten Bedarfs des Arbeitsuchenden aufgestockt werden. Die höheren Lebenshaltungskosten während der Tage, an denen die Kinder bei dem Hilfebedürftigen wohnen, können allerdings ausgeglichen werden, wenn den Kindern für diese Tage wegen Bestehens einer zeitweisen Bedarfsgemeinschaft ein eigener Anspruch auf die Regelleistung zusteht. Die Übernahme von Fahrtkosten kann nach § 73 SGB XII durch den Träger der Sozialhilfe in Betracht kommen; die Gewährung von Leistungen nach dieser Vorschrift an Empfänger von Arbeitslosengeld II ist nicht ausgeschlossen. *(Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 14/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgehen)*

Leben mehrere volljährige (ab 1. April 2006: über 25-jährige) Hilfebedürftige in einem Haushalt zusammen, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden, so steht jedem die Regelleistung in voller Höhe zu. Der Gesetzgeber des SGB II hat im Gegensatz zur Regelsatzverordnung im Sozialhilferecht (BSHG bzw. SGB XII) bewusst auf die Normierung der Rechtsfigur eines "Haushaltvorstandes" verzichtet. Durch § 20 Abs 3 SGB II wird klargestellt, dass immer dann, wenn zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben, ihre Regelleistung jeweils 90 vH, also den rechnerischen Durchschnitt zwischen der Regelleistung für den Alleinstehenden und für seinen Partner beträgt. Eine Bedarfsgemeinschaft liegt aber nicht vor, wenn z.B. eine Altersrentnerin mit ihrem erwachsenen Sohn in einem Haushalt zusammenlebt.

(Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 6/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgehen)

3. Leistungen für Unterkunft und Heizung

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten für eine Bedarfsgemeinschaft kann im konkreten Fall nicht von vornherein und pauschal nach den Werten der Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz beurteilt werden. Für die Angemessenheit der Größe einer Wohnung ist auf die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus zurückzugreifen. Sodann ist der Wohnstandard festzustellen, wobei dem Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zusteht. Als Vergleichsmaßstab ist dabei in erster Linie der Wohnungsstandard am konkreten Wohnort heranzuziehen. Ein Umzug in eine andere Wohngemeinde kommt im Regelfall nicht in Betracht.

(Urteile vom 7. November 2006 - B 7b AS 10/06 R und B 7b AS 18/06 R, beide zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgehen)

Nach: Bundessozialgericht Kassel: Die Tätigkeiten des Bundessozialgerichts im Jahre 2006. S. 16-18

Der vollständige Text kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:

http://www.bsg.bund.de/cln_049/nn_138254/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsbericht_06.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/Taetigkeitsbericht_06.pdf

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.

